

Politisches NS-Strafrecht in der Region - Kommunistische Mundpropaganda im Spiegel der politischen Strafsachen in Oberhessen

WOLFGANG FORM

Einleitung

Über 85 Jahre ist es her, dass die Weimarer Republik Geschichte wurde. Am 30. Januar 1933 wurde, nach dem Scheitern der Regierung Schleicher, Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt. „Die Wilhelmstraße gehört uns. Der Führer arbeitet bereits in der Reichskanzlei“, notierte Joseph Goebbels am 30. Januar 1933 in seinem Tagebuch. Nachdem Hindenburg für Papens Plan eines vereinigten rechten Kabinetts unter Hitler gewonnen war, vereidigte der Reichspräsident am Mittag des 30. Januar 1933 die neue Regierung und Hitler war Reichskanzler. Fackelzüge in Berlin und auch in Gießen¹ schon am Abend des 30. Januar zeigten, dass es die NSDAP mit ihrer „nationalen Erhebung“ ernst meinte. Nicht die Einbindung der NS-Führung in die Kabinettsdisziplin, sondern die Zurückdrängung der Deutschnationalen in der Reichsregierung und die nationalsozialistische Machteroberung zeichnete die nächsten Monate aus.

Es begann eine bislang kaum vorstellbare Hetze gegen Andersdenkende. Durch Terror und halblegale Methoden gelang den Nationalsozialisten in kürzester Zeit die Ausschaltung des Rechtsstaats und der Übergang zur Diktatur. Schnell kamen Männer und Frauen in die Mühlen der politischen Polizei und Justiz. Aber auch auf anderem Terrain durchdrang das NS-Regime das gesellschaftliche Leben. Jüdische Juristen durften ihren Beruf nur noch eingeschränkt ausüben, systemkritische Beamte sowie eine Reihe von Arbeiternehmervertretungen² wurden aus ihren Posten geworfen und es kam bei nicht NS-konformen Akademikern zum Entzug des Dokortitels - in Gießen betraf es 51 Promovenden.³ Besonders im akademischen Milieu schlugen die Wellen der Zustimmung höher und höher. Ein

1 „Mit einem »Fackelmarsch zur Auflösung der Demokratie« zogen in den Abendstunden SA- und SS-Männer, begleitet von vielen euphorischen Hitler-Anhängern in Zivil, mit brennenden Fackeln durch Gießen.“ Der deutsche Faschismus begann auch in Wetzlar nicht erst 1933. <http://www.hessencam.de/der-deutsche-faschismus-begann-auch-in-wetzlar-nicht-erst-1933/>. Thomas Kailer/Christian Schwöbel, Unterwerfung mit Schriftenverbrennung: Die „Große nationale Kundgebung“ der Ludwigs-Universität Gießen am 8. Mai 1933, in: MOHG 92, 2007, S.81 ff.

2 Siehe Bericht über die Ausstellung zur Zerschlagung der Gewerkschaften in der Gießener Allgemeine vom 7. März 2013.

3 Siehe Internetartikel der Justus-Liebig-Universität unter: <https://www.uni-giessen.de/ueber-uns/rueckblicke/doktorgradentziehungen/offizielle-stellungnahme>. Helmut Berding, Doktorgradentziehungen an der Universität Gießen 1933-1945, in: MOHG94, 2009, S. 177 ff.

Gradmesser nationalsozialistischer Doktrin war der Staatsrechtler Carl Schmitt. Sein Credo lautet "die herrschenden Wertanschauungen und -auffassungen eines Volkes prägen sich stets in den Auffassungen einer bestimmten führenden und maßgebenden Gruppe oder Bewegung aus. Herrschend, führend und maßgebend sind nicht Auffassungen und Anschauungen im Allgemeinen, sondern die Ansichten bestimmter Menschen. Im heutigen Staat der Gegenwart ist die nationalsozialistische Bewegung führend. Von ihren Grundsätzen aus muss daher bestimmt werden, was gute Sitten, Treu und Glauben, zumutbare Anforderungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung usw. sind."⁴ Für ihn war es nicht wichtig, überholte Rechtsgrundsätze aufrecht zu erhalten. Vielmehr sei die Rechtspraxis dazu da, um die Grundlagen der „nationalen Erhebung“, eines wahren Deutschen Rechts, umzusetzen. Er war entsetzt, dass es nach einem Jahr NS-Herrschaft noch nicht in allen Bereichen geschafft worden sei, das Recht gleich zu schalten. Außerdem sei bedauerlich, dass „auf vielen Gebieten des Rechtslebens die Nichtarier-eigenschaft nicht ohne weiteres ein wichtiger Kündigungsgrund“⁵ sei. Darüber hinaus sollten alle Generalklauseln oder unbestimmte gesetzliche Regelungen vorbehaltlos im nationalsozialistischen Sinn angewandt werden.⁶

Die Frage ist legitim, was nationalsozialistisches Recht auszeichnet und was es von anderer Rechtsanwendung unterscheidet. Wie später noch zu belegen sein wird, ist umfassende Radikalisierung und die Loslösung von rechtsstaatlichen Grundprinzipien charakteristisch. In 12 Jahren NS-Herrschaft mutierte vor allem das Strafrecht zu einem willfährigen Werkzeug zur Anfeindung und Ausschaltung der politischen Opposition, unbequemer religiöser Einstellungen, „artfremder“ sexueller Neigungen bis hin zu jeglicher kritischen oder nur anzweifelnden Auseinandersetzung mit nationalsozialistischer Politik während des Krieges. Die Werkzeuge dafür lieferte die sich fortlaufend an tagespolitische Doktrinen anpassende Rechtspraxis.

Deutsches Recht

Das „Deutsche Recht“ änderte seine Praxis je nach dem, was das Regime wollte, oder von dem man meinte, es von der Justiz erwartet bzw. was zum Gelingen des großen Planes „1.000 Jahre Deutsches Reich“ beitragen würde.

Als exemplarisches Beispiel können Äußerungsdelikte angeführt werden. Nehmen wir die Aussage, dass Adolf Hitler gar nicht daran denke, sein Wort zu halten.⁷ In den ersten Wochen der NS-Diktatur wäre ein Angeschuldigter wohl noch mit einer Verwarnung oder einer Strafverfolgung wegen Beleidigung davon gekommen. Mit zunehmender Konsolidierung nationalsozialistischer Rechtsnormierungen (u.a. auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 WRV⁸) und der Einrichtung

4 Juristische Wochenschrift 1933, S. 2794.

5 Juristische Wochenschrift 1934, S. 716.

6 Ebenda.

7 Sondergericht Darmstadt. Az. SM 93/33, Anklage vom 14. Juni 1933, Hessisches Staatsarchiv Darmstadt Abt. G 27 Nr. 71.

8 Art. 48 (2): Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffent-

von Sondergerichten,⁹ wurden solche Äußerungen mit dem einschlägigen Paragraphen des Heimtückegesetzes¹⁰ betrafft. Damit griffen freiheitsentziehende Maßnahmen.

Die nächste Verschärfung erfolgte ab 1935-37 und traf vor allem Menschen, die als Kommunisten verfolgt oder zu deren Sympathisantenkreis gerechnet wurden. Nun mutierte die oben zitierte Äußerung zu feindlicher Mundpropaganda, einem als besonders strafwürdig angesehenen Straftatbestand aus dem Kanon des Hochverrats (§ 83 Abs. 2 StGB). Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden schärfer. Mit Beginn des Krieges und zunehmend ab dem Angriff auf die Sowjetunion 1941, hätte als Anklagepunkt Feindbegünstigung (§ 91 StGB) hinzugenommen werden können, deren Regelstrafe lebenslanges Zuchthaus war.

Damit endete die Kaskade von Entrechtlichung nicht. Mit der Übertragung der Zuständigkeit für öffentlicher Wehrkraftzersetzung (§ 5 KSSVO¹¹) an die politische Gerichtsbarkeit im Januar 1943¹² (Volksgerichtshof und politische Senate der Oberlandesgerichte), stand die ganze Sanktionsbandbreite zur Verfügung und nahm sogleich Einzug in die Strafrechtspraxis. Wer ab Februar/März 1943 die oben zitierte fiktive Äußerung des NS-Alltags von sich gab und in die Mühlen der Strafjustiz kam, stand statistisch gesehen mit einem Bein im Grab, respektive hing das Fallbeil der Guillotine wie ein Damoklesschwert über dessen Haupt.

Damit ist nicht gemeint, dass Justizjuristen unter dem Druck des Regimes zu Kollaborateuren des Unrechts geworden wären. In den vielen Tausend Entscheidungen der politischen Gerichte lässt sich ein unzweideutiges Unterstützungspotential für den NS-Staat ausmachen.¹³ Über die gesamten Zwölf Jahre NS-Regime hinweg prägten und betrieben Justizjuristen die dargelegten Mutationen der Unrechtspraxis.

lichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

- 9 Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, RGBl. I 136.
- 10 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934, RGBl. I 1269.
- 11 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung, KSSVO) wurde am 17. August 1938 erlassen. Die Verordnung wurde am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben und trat damit in Kraft. RGBl. I 1455.
- 12 Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Zuständigkeitsverordnung vom 29. Januar 1943. RGBl. I 76.
- 13 Siehe ausführlich Wolfgang Form & Theo Schiller (Hrsg.): Politische NS-Justiz in Hessen. Die Verfahren des Volksgerichtshofs, der politischen Senate der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel 1933 – 1945 sowie Sondergerichtsprozesse in Darmstadt und Frankfurt/M. (1933/34). 2 Bände, Marburg 2005.

Kommunistische Mundpropaganda als Hochverrat

Es überrascht nicht, dass nach nur wenigen Tagen der Regierung Hitler-Papen Werbung für den Kommunismus bzw. den Marxismus als Vorbereitung zum Hochverrat betrachtet wurde. Das Oberlandesgericht Kassel formulierte im Rückblick auf seine fünfjährige Spruchpraxis am 11. August 1939: „Die schriftliche oder mündliche Propaganda mit einem für marxistische Kreise typischen Ausdruck, insbesondere dem marxistischen Gruß, stellt dann die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens dar, wenn sie geeignet ist, für den Kommunismus zu werben, also eine Person oder ein bestimmter Personenkreis im kommunistischen Sinne beeinflusst werden soll oder, falls schon ein Einfluss vorhanden ist, in diesem Sinne bestärkt werden soll.“¹⁴

Es werden mehrere Wirkungsebenen verbotener Propaganda angesprochen. Zum einen die *Form* der illegalen Werbetätigkeit. Es machte keinen Unterschied, ob es sich um mündliche oder schriftliche Äußerungen handelte. Auch nonverbale Handlungsformen, wie z.B. eine zum Gruß geballte Faust, fielen unter kommunistische Propaganda. Für die Staatsanwaltschaft lag Propaganda für den Kommunismus¹⁵ bereits dann vor, wenn z.B. ein Brief mit dem kommunistischen Gruß „Rot Front“ gezeichnet war, denn dadurch schien er dazu geeignet, „für den kommunistischen Gedanken zu werben“¹⁶. Zum anderen ging es um die *zielgerichtete Beeinflussung* von Personen in dem erstens politische Propaganda im Sinne des NS-Regimes auf innerlich noch nicht gefestigte oder unbedarfte Adressaten traf¹⁷ und zweitens Handlungen von Personen mit fest gefügtem kommunistischem oder marxistischem Weltbild unterstützt, aufrechterhalten oder reaktiviert wurde.

Während des NS-Regimes wurden politische Strafsachen (Hoch- und Landesverrat und ab 1943 öffentliche Wehrkraftzersetzung) beim Volksgerichtshof und an bestimmten Oberlandesgerichten verhandelt. Mit Bezug zu Hessen konnten 134 Strafverfahren gegen 284 Angeklagte beim Volksgerichtshof und 1.156 Verfahren gegenüber 3.500 Angeklagte bei den beiden Oberlandesgerichten Darmstadt und Kassel ermittelt werden.¹⁸

14 Oberlandesgericht Kassel OJs 36/39, Urteil S. 4. Wolfgang Form & Theo Schiller (Hrsg.): Widerstand und Verfolgung in Hessen 1933 – 1945. Die Verfahren vor dem Volksgerichtshof und den Oberlandesgerichten Darmstadt und Kassel. Bearbeitet von Karin Brandes und Wolfgang Form. Mikrofiche Edition. München 2008, Fiche 146.

15 In den Berichten der Staatspolizeistelle Frankfurt/M. wird in diesem Zusammenhang von „Flüsterpropaganda“ gesprochen. Vgl. Thomas Klein: Die Lageberichte der Justiz aus Hessen 1940-1945. Marburg 1999, S. 559, 586.

16 Oberlandesgericht Kassel OJs 36/39, Anklage vom 3. Juli 1939, S. 4. BAB Best. R 3001/30.01 Nr. IIIg¹ 6986/39.

17 Es waren wohl die fehlenden tatbestandlichen Konturen des § 83 Abs. 2 StGB, die die Anwendung des Analogiegebotes (§ 2 StGB n. F.) in den untersuchten politischen Strafsachen praktisch nicht spürbar werden ließen. Vgl. Hans Welzel: Das Deutsche Strafrecht: Eine systematische Darstellung. Berlin¹¹ 1969, § 5 II 3: „Die eigentliche Gefahr droht dem Grundsatz *nulla poena sine lege* nicht von der Analogie, sondern von unbestimmten Strafgesetzen.“ Siehe auch Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 13. München, § 5 VIII 1. Rn. 67ff.

18 Siehe Wolfgang Form & Theo Schiller (Hrsg.), 2005.

Kommunistische Mundpropaganda (§ 83 Abs. 2 StGB) kam, bis auf einen Fall eines Mannes aus Wiesbaden,¹⁹ ausschließlich vor die politischen Strafsenate der Oberlandesgerichte. Von den Generalstaatsanwälten in Darmstadt (bis 1937) und Kassel wurden zwischen 1933 und 1943 insgesamt 140 Verfahren gegen 209 Angeklagte eingeleitet. Davon lebten (zumindest zeitweise) zehn in Oberhessen (7 Verfahren - siehe Übersicht).²⁰ Ab 1943 kam kommunistische Mundpropaganda beim Oberlandesgericht Kassel nur noch in zwei Fällen vor. Öffentliche Wehrkraftersetzung wurde regelmäßig anstatt oder zusätzlich zu Hochverrat angeklagt. Über die Hälfte der Justizopfer wohnten im Rhein-Main Gebiet – mit einem deutlichen Schwerpunkt in Frankfurt/M. Ein zweiter Schwerpunkt war der Großraum Kassel (knapp 50 Personen). Es kann durchaus festgestellt werden, dass kommunistische Mundpropaganda eher ein großstädtisches Phänomen war.

| Name | Wohnort | OLG | Urteil | Aktenzeichen | Monate/ Urteil |
|-------------------------------|-----------------|-----------|--------------------------|--------------|----------------|
| Baumann, Philipp | Friedberg i.H. | Kassel | 22.3.1938 | OJs 228/37 | 27 Gefängnis |
| Becker II, Konrad Heinrich | Brauerschwend | Kassel | 11.5.1937 | OJs 110/37 | 1,5 Haft |
| Breidenbach, Wilhelm | Ober-Wöllstadt | Kassel | 28.6.1941 | OJs 30/41 | 36 Zuchthaus |
| Görg, Wilhelm Peter | Friedberg i.H. | Kassel | 22.3.1938 | OJs 228/37 | 24 Zuchthaus |
| Hartmann, Karl | Wetzlar | Kassel | 16.10.1936 | OJs 69/36 | Freispruch |
| Mootz, Heinrich | Wetzlar | Kassel | Vor Urteil verstorben | OJs 280/36 | -- |
| Orth, Heinrich | Friedberg i.H. | Kassel | 22.3.1938 | OJs 228/37 | 30 Zuchthaus |
| Preissendörfer, Johann | Brauerschwend | Kassel | 11.5.1937 | OJs 110/37 | 1,5 Haft |
| Schäfer, Friedrich Adolph | Friedberg i. H. | Kassel | 22.3.1938 | OJs 228/37 | 12 Gefängnis |
| Schmidt, Emil | Bad Nauheim | Darmstadt | 8.12.1933 | OJs 45/33 | 4 Gefängnis |

Zusammengestellt: Datenbank Politische NS-Justiz in Hessen (Uni Marburg).

Das frühe Verfahren gegen Emil Schmidt vor dem OLG Darmstadt ist insoweit eine Besonderheit, als dass der Anklagezeitraum vor der Novellierung des Strafgesetzbuchs vom April 1934 lag. Mit dieser wurde Hochverrat als Mundpropaganda in den Normenkanon aufgenommen. Die Anklagebehörde am Oberlandesgericht Kassel sah den § 86 StGB a. F. (allgemeine Form des Hochverrates) als erfüllt an, weil sich Schmidt im kommunistischen Sinne geäußert habe.²¹ Ein parteipolitischer

19 Verfahren gegen Karl Ludwig Wirth vom 20. Juni 1944. Widerstand als Hochverrat, Fiche 419.

20 Das hier angenommene Dokumentationsgebiet umfasst die Kreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis und den Wetteraukreis.

21 Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 19.

Hintergrund wurde ihm nicht unterstellt. Vielmehr wurde Schmidt als Sympathisant skizziert, der durch seine Äußerungen staatsfeindlichen (kommunistischen) Umtrieben Vorschub geleistet habe. Er wurde zu einer eher milden Strafe von vier Monaten Gefängnis verurteilt.²² Hätte er vier Jahre später vor Gericht gestanden, wären die Richter mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe gekommen.

Insgesamt fällt der Darmstädter Senat aus der Betrachtung kommunistischer oder anderweitiger „staatsgefährdender“ Mundpropaganda weitgehend heraus, da der politische Senat Anfang 1937 aufgelöst wurde.²³ Das Oberlandesgericht Darmstadt – zuständig für Oberhessen – verhandelte insgesamt nur vier einschlägige Verfahren – das eben beschriebene aus 1933 und drei gegen Ende seiner Tätigkeit 1936. Durchgängig gebrauchte die Generalstaatsanwaltschaft bei der Anklageerhebung nicht das Stichwort Mundpropaganda, sondern verwandte die Formulierung: dem Angeklagten sei nachzuweisen, „das hochverräterische Unternehmen der kommunistischen Partei, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, durch mündliche Einwirkung auf andere vorbereitet zu haben“.²⁴

Einzelfälle kommunistischer Mundpropaganda

Kommunistische Mundpropaganda lag nach NS-Rechtsauslegung dann vor, wenn ein Täter mit dem Vorsatz handelte, einen anderen zu einer hochverräterischen Betätigung zu veranlassen (Werbung für den Kommunismus). Es kam in erster Linie auf die potentielle (abstrakte) Gefährlichkeit an, objektiv schon vorhandene Wirkungen von politischen Äußerungen waren keine Voraussetzung. Dies konnte für einen Angeklagten zum Positiven als auch zur Verschärfung der Strafe ausgelegt werden. Im Verfahren (22. März 1938²⁵) gegen Philipp Baumann aus Friedberg finden sich beide Argumentationslinien.

Was war die Vorgeschichte des Prozesses? Philipp Baumann wurde am 15. Juni 1937 von der Gestapo Gießen festgenommen und vorübergehend im Polizeigefängnis Friedberg und später in Gießen inhaftiert. Von dort wurde er am 27. Dezember 1937 in das Gerichtgefängnis Kassel überführt. Am 22. März 1938 verurteilte ihn das Oberlandesgericht Kassel im Verfahren gegen Heinrich Orth, Johann Horch, Wilhelm Görg und Fritz Schäfer zu zwei Jahren und drei Monaten Gefängnis wegen systematischen Abhörens deutschfeindlicher Sender und Weitergabe der aufgezeichneten Nachrichten an Gesinnungsgenossen in einem ehemaligen Verkehrslokal des Reichsbanners. Er verbüßte seine Strafe im Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim. Am 16. Juni 1939 wurde er auf Bewährung entlassen.²⁶ „Bei dem Angeklagten Baumann sprach an sich der erhebliche Umfang der aufgewendeten Tätigkeit gegen die Annahme eines minder schweren Falles. Er ist es

22 Ebenda.

23 Siehe hierzu Form, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 7 ff.

24 Fritz Bernhard Hilkmann Anklage vom 12. November 1936, S. 1. Ebenda.

25 Ebenda, Fiche 127 f.

26 Näheres zu den Angeklagten siehe Unterlagen der Entschädigungsbehörde im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Abt. 518 Nr. 2269, 2358 und 2581.

gerade gewesen, der zur Umgehung einer gemeinsamen Abhörung der deutschfeindlichen Sender systematisch von sich aus die kommunistischen und sonstigen Auslandssender abgehört, die Nachrichten notiert und dann den Gesinnungsgenossen, besonders in der Roth'schen Wirtschaft bei den diesbezüglichen Zusammenkünften zugetragen hat. Auch gegenüber den Zeugen (...) hat der Angeklagte Baumann eine umfangreiche Mundpropaganda entwickelt. Gleichwohl glaubte der Senat seine Verfehlungen mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit als minder schwer ansehen zu können. Der Senat hat nach dem persönlichen Eindruck von dem bereits 64-jährigen Angeklagten die Überzeugung gewonnen, dass dieser teilweise aus einer mit dem vorgerückten Alter zu erklärenden Schwachhaftigkeit gehandelt hat, die seine Handlungen in einem milderem Lichte erscheinen lassen. Es war weiter zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei seinem Alter und seinem kränklichen Zustand eine Gefängnisstrafe mindestens ebenso hart empfinden wird, wie ein normaler gesunder Mensch eine Zuchthausstrafe.²⁷

Mit Baumann wurde auch Heinrich Orth angeklagt. Ihm wurde ebenfalls vorgeworfen, deutschfeindliche Auslandsnachrichten in dem Friedberger Lokal diskutiert sowie "bolschewistisches Gedankengut" propagiert zu haben. Er verbüßte seine Strafe bis zum 22. März 1940 wahrscheinlich im Strafgefängnis Butzbach. Bei ihm sah das Gericht keinen Anlass für einen minderschweren Fall. Ihm wurde eine unbedachte Äußerung über Adolf Hitler aus 1935 als Persönlichkeitsmakel vorgehalten: „Hat denn niemand Courage, den Phantasten herunterzuholen“.²⁸ Das Gericht sah darüber hinaus die Gefährdung seiner guten Stellung als Beamter bei der Deutschen Reichsbahn als besonders verwerflich an. „Sein besonderes Treueverhältnis als Beamter des Führers hätte ihn verpflichten müssen, den Staat zu schützen.“²⁹ Er wurde zu einer 30-monatigen Zuchthausstrafe und dreijährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Mundpropaganda und Feindsender-Hören

Falls ein Beschuldigter einer hochverräterischen Organisation angehörte oder mit ihr sympathisierte haben sollte, reichte dies in der Regel für den Straftatbestand kommunistische Mundpropaganda aus. Dies wurde regelmäßig angenommen, wenn Radiomeldungen aus der Sowjetunion (Sender Moskau) von politisch vorbelasteten Personen verbreitet wurden. Hierbei spielte die „Abhörsituation“ eine wichtige Rolle, vor allem dann, wenn sie unter konspirativen Umständen stattfand. Gleiches galt für Abhöraktionen im engeren Familienkreis, die dann als strafwürdig erschienen, wenn die Beteiligten sie in der unterstellten Absicht unternahmen, ihre eigene hochverräterische Überzeugung zu stärken.³⁰ Bei Baumann und Orth wurde dies angenommen. Der Umstand, dass der Prozess in 1938 stattfand, verlieh ihm eine besondere Brisanz. Zu diesem Zeitpunkt war das Hören

27 Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 128, Urteil S. 18 f.

28 Ebenda, Urteil S. 19.

29 Ebenda.

30 Vertrauliches Schreiben des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwälte v. 31. März 1936. Bundesarchiv Berlin Best. R 3001/R-22 Nr. 953, Bl. 291 (RS).

ausländischer Sender noch nicht unter Strafe gestellt – dies kam erst mit der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.³¹ Die Strafverfolgung aufgrund kommunistischer Mundpropaganda nahm sozusagen Maßnahmen der Kriegsgesetzgebung vorweg.

Bereits 1937 gab es ein einschlägiges Urteil des Oberlandesgerichts Kassel. Im Fall Preißendörfer und Becker – die Hauptverhandlung fand am 11. Mai 1937 statt – ging es ebenfalls um das Abhören des Senders Moskau in 1936 und 1937. U.a. anlässlich einer Geburtstagsfeier wurde das Radio auf diesen Sender eingestellt und von mindestens 15 Gästen mit angehört.³² Beide Angeklagte wurden zu sechs Wochen Haft, die mildeste Form des damaligen Freiheitsentzugs, verurteilt. Wie lässt sich das im Gegensatz zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe nur ein Jahr später erklären?

Maßgeblich war für die Richter die innere Einstellung, das Weltbild der Angeklagten. Preißendörfer und Becker wurde attestiert, dass bei ihrer politischen Einstellung eine hochverräterische Absicht nicht auszumachen sei. Unstrittig war, dass sie nicht negativ gegenüber Russland sprachen. Das war für die Polizei und die Staatsanwaltschaft Grund genug, beide vor Gericht zu bringen. Die Richter hingegen sahen den Sachverhalt anderes.

Bei Becker bewerteten sie positiv seine Teilnahme am Ersten Weltkrieg, verliehenen Orden sowie russische Kriegsgefangenschaft. In der Urteilsbegründung stellten sie darauf ab, er habe in Russland oft die Internationale hören müssen und sie deshalb ab und an zuhause mitgesungen.³³ Zudem seien die Beschuldigungen maßgeblich von einer Zeugin gekommen, die womöglich Becker nicht leiden könne. Auch bei der Entlastung Preißendörfers spielten geschlechterspezifische Narrative eine Rolle. Seine Ehe wurde als unglücklich beschrieben und seine Frau als Denunziantin aufgebaut: „Die Frau des Angeklagten, die mit ihm im Streit lebt, hat ihm schon mehrfach staatsfeindliche Äußerungen nachgesagt, die aber sonst keinerlei Bestätigung gefunden haben. Insbesondere beruhen die hierhingehenden Aussagen der Zeugin Knipp nur auf den Erzählungen der Ehefrau des Angeklagten Preißendörfer.“³⁴

Im Resümee ergaben sich Verfehlungen wegen groben Unfugs³⁵ – und nur so lässt sich die geringe Strafhöhe erklären. Andererseits wurde aber eben auch das grundsätzlich Kriminelle am Hören ausländischer Sender statuiert, ohne dass dies zu diesem Zeitpunkt für sich genommen illegal gewesen wäre. Im Grunde hätte man beide Angeklagten freisprechen müssen. Davor schreckten die Richter ganz

31 Reichsgesetzblatt I, S. 1681.

32 Urteil vom 11. Mai 1937, Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 118.

33 Ebenda, S. 4.

34 Ebenda, S. 5.

35 Heute wird grober Unfug als Belästigung der Allgemeinheit bezeichnet und ist keine Straftat, sondern eine Ordnungswidrigkeit (§ 118 OWiG). Siehe § 118 im Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hrsg. v. Lothar Senge, dritte aktualisierte Auflage, München 2006, Rd-Nr. 1672 ff.

offensichtlich zurück. Für sie war das Verhalten der Angeklagten „durchaus nicht ungefährlich und volksschädlich“³⁶.

Der Beispielfall aus Oberhessen verweist auf einen wichtigen Aspekt politischer Strafsachen während der NS-Zeit. War die Abstinenz einer regimekritischen, politisch Links einzuordnenden Einstellung festgestellt, konnte mit der Milde des Gerichts gerechnet werden. Im anderen Fall galten kommunistisch ausgerichtete Äußerungen als Malus. Wo genau der Schalter zwischen strafwürdig oder unschuldig gesetzt wurde, hing maßgeblich vom Zeitpunkt der Äußerungen ab. Es ist offensichtlich, dass ein und dieselbe Handlung – wie eben beschrieben das Hören eines sowjetischen Radiosenders – 1937 mit grobem Unfuge und 1943 als öffentliche Wehrkraftzersetzung gerichtlich bewertet werden konnte. Im ersten Fall war die Höchststrafe 1,5 Monate Haft und im letzteren Todesstrafe die Regel. Mit anderen Worten: Preißendörfer und Becker hätten sechs Jahre nach ihrer Verhandlung auch unter der Guillotine enden können. Bei beiden wurde nicht der Tätertyp des kommunistischen Destruenten angenommen. Eine solche Annahme allerdings hätte für eine Verurteilung wegen öffentlicher Wehrkraftzersetzung (ab 1943) keine ausschlaggebende Rolle mehr gespielt, denn hier galt das Primat der vorsorglichen, präventiven Judikatur.

Zur sogenannten Tätertypenlehre

Für das oftmals verhandelte Abhören ausländischer Radiosendungen griff bei kommunistischer Mundpropaganda regelmäßig der Bezug zur inneren Einstellung, zum angenommenen Wesen eines Menschen. Frauen und Männer mit sozialistischer oder kommunistischer Grundeinstellung galten per se als kriminell. Ansätze einer Tätertypenlehre bei Gericht finden sich bereits im Fall Preißendörfer und Becker – wenngleich in ihrer exkulpierenden Anwendung. In der Strafrechtswissenschaft bekam die Tätertypenlehre Ende der 1930er Jahre einen deutlichen Aufschwung. Zu einer Zeit, als sie für Gerichte bereits gängige Praxis war – zumindest in der politischen Strafjustiz.

Einer der führenden Vertreter dieses Ansatzes war der Kieler Juraprofessor Georg Dahm.³⁷ Er traf in einem Artikel in der Zeitschrift *Deutsches Recht* in komprimierter Form den Kern der zeitgenössischen Diskussion über den Sinn und Zweck des Tätertyps im deutschen Strafrecht: „Wo aber die Tat nicht so sehr ins Gewicht fällt, dort lässt sich das Minus der Tat durch ein Plus an Persönlichkeit gleichsam ersetzen.“³⁸ Für ihn verbanden sich darin zwei miteinander verwobene Stränge: Die Tat und der Täter werden zu einem Ganzen, wobei die Tatseite dominierte. Je weniger sie an Gewicht ausmachte, umso deutlicher trat die Persönlichkeit, in Form eines der Tat entsprechenden Menschenbildes, in den Vordergrund und wirkte kompensierend. Im Normalfall umreißt die im Gesetz ange-

36 Urteil vom 11. Mai 1937, Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 118.

37 Zu Georg Dahm siehe Jörn Eckert: Was war die Kieler Schule? In: Franz Jürgen Säcker (Hrsg.): *Recht und Rechtslehre im Nationalsozialismus*. Baden-Baden 1992, S. 37–70.

38 Georg Dahm: Todesstrafe und Tätertyp nach der Gesetzesnovelle vom 4. September 1941. In: *Deutsches Recht 1941* (Ausgabe A), S. 402.

führte Tatbestandsumschreibung den Tatbestand. Gleichzeitig stehe hinter ihm ein verdecktes oder zumindest zum Teil überlagertes „Täterbild“. Je weniger Tatbestandsbeschreibung eine Norm enthalte, umso deutlicher erscheine dieses Täterbild.

Daraus erwuchs die Notwendigkeit, den Tätertypus noch einmal zu spezifizieren, denn Gesetze konnten einen Tätertyp normativ festlegen – z. B. „Mörder ist, wer ...“ (§ 211 Abs. 2 StGB), oder aber kriminologisch determinieren – z. B. der Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB), Hehler oder Sittlichkeitsverbrecher. Gemeinsam ist diesen Ausprägungen, dass sie auf Verschärfungen von Rechtsfolgen intendierten. Ein Mörder wurde anders (härter) bestraft als ein Totschläger. Ein als Gewohnheitsverbrecher Beschuldigter (z. B. ein mehrfach verurteilter Dieb) konnte schärfer bestraft werden (bis hin zur Todesstrafe³⁹), als ein Angeklagter, der nicht rückfällig geworden war. Die Ausweitung des Strafrahmens bis hin zur finalen Sanktion ist hier vor Bedeutung.

Wie ist dies zu § 83 Abs. 2 StGB in Beziehung zu setzen? Auf den ersten Blick scheinen keine Verbindungen zum Tätertypenstrafrecht zu bestehen, denn die Straftatbestände (Vorbereitung zum Hochverrat) enthielten keine einschlägigen Hinweise. Wenn nun bei den Mundpropagandaverfahren gleichwohl tätertypiale Argumentationsmuster erkennbar werden, so handelt es sich um einen sogenannten „nicht tatbestandlichen“ Tätertyp, einer, der nicht buchstabengetreu in der Norm zu finden ist.

Ein typisches Beispiel ist der Fall des Friedbergers Wilhelm Görg. Er befand sich Anfang 1933 wegen des Verdachts der illegalen Betätigung fünf Tage in Schutzhaft. Am 20. Mai 1933 verurteilte ihn das Amtsgericht Friedberg wegen Verteilung verbotener Druckschriften zu zwei Monaten Gefängnis. Die Strafe verbüßte er in Butzbach. Im gleichen Jahr verurteilte ihn das Friedberger Amtsgericht abermals zu einer Gefängnisstrafe. Nach seiner Entlassung wurde Görg für drei Wochen im Konzentrationslager Osthofen eingesperrt. In den folgenden drei Jahren kam es zu keiner Inhaftierung, bis er am 15. Juni 1937 erneut von der Gestapo Gießen verhaftet wurde. Der Vorwurf lautete, er habe sich in politischen Gesprächen staatsfeindlich geäußert und dabei seiner Hoffnung auf ein baldiges Ende des Dritten Reiches Ausdruck verliehen. Am 22. März 1938 verurteilte ihn das Oberlandesgericht Kassel wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu zwei Jahren Zuchthaus. Als strafschärfend wurde der Umstand bewertet, dass er der KPD nahestand und einen führenden Posten im Erwerbslosenrat innehatte.⁴⁰

Hier wird der eigentliche strafatbezogene Tathintergrund evident. Bei Görg handelte es sich in den Augen der Richter um einen Angeklagten, der einem bestimmten Typus zuzuordnen sei. Dabei komme es nicht mehr voranging auf die konkrete strafrechtliche Bewertung seiner Äußerung an. Es reiche aus, dass sie von

39 Siehe hierzu exemplarisch Prozess gegen Werner Holländer vor dem Sondergericht Kassel vom 20. April 1943. Ingo Müller: *Furchtbare Juristen* Kindler-Verlag München 1987, S. 120.

40 Siehe Urteil vom 22. März 1938, Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 127 f., Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden, Gestapokartei Frankfurt/M. sowie Abt. 518 Nr. 2581.

einer Person mit bestimmten Merkmalen gekommen sei. Görg wurde als ein typischer kommunistischer Hetzer betrachtet. Dass der strafrechtliche Zugriff, das Ausscheren aus der konventionellen Rechtsprechung, keinen Einzelfall darstellte, belegt unter anderem ein in der Strafrechtswissenschaft weithin wahrgenommenes Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1939. Im so genannten Zuhälter-Prozess ließ der urteilende 3. Strafsenat keinen Zweifel daran aufkommen, dass die Tätertypenlehre ihren Platz in der NS-Judikatur gefunden habe. Demnach gehörte zum Tatbestand der Zuhälterei, dass der Täter „als Zuhälter“ gehandelt habe, d.h., dass er in seinem Wesen und in der Art seiner Beziehungen zu der Dirne dem Tätertyp des Zuhälters entsprach.⁴¹

Hatte nun das Oberlandesgericht Kassel im Urteil gegen Görg in ähnlicher Weise argumentiert? Auf den ersten Blick lassen sich durchaus Parallelen erkennen. In beiden Fällen bewerteten die Gerichte Handlungen vor dem Hintergrund individueller Charakterzuschreibungen (Typus). Die hier festzustellende Subjektivierung kann aus diesem Blickwinkel als ein von der Justiz wie von der Strafrechtswissenschaft beschrittener Weg vom Tatstrafrecht zu einem Täterstrafrecht gewertet werden. Allerdings unterschieden sich die beiden „Tätertypen“ nicht nur in ihren Wesenszügen. Im Fall des Zuhälters gab es keine weitere Alternative, wessen er angeklagt werden sollte. Es ging einzig darum zu belegen, dass der Angeklagte aufgrund seiner Persönlichkeit ein Zuhälter sei. Die Beurteilungen von Görgs Handlungen indes erfolgten nicht ausschließlich aus der Sichtweise einer festgelegten „Persönlichkeitsadäquanz“ seiner Tat. Es deutet einiges darauf hin, dass seine Äußerungen auch ein Verstoß gegen § 2 HeimtückeG hätte darstellen können, wenn nicht die mit dem Fall betraute Anklagebehörde Görg als einen typischen Kommunisten einschätzte und deshalb einen anderen Straftatbestand (§ 83 Abs. 2 StGB) annahm. Das Gericht bestimmte im Fall Görg den Staatsfeind und war somit explizit politisch determiniert.

Das Oberlandesgericht Kassel kam im Fall Görg im ersten Schritt zum Ergebnis, dass seine Äußerungen tatsächlich gefallen waren. Die objektive Tatseite war damit festgestellt. Anschließend gingen die Richter auf die für sie maßgeblichen Charakterzüge des Angeklagten ein, mit denen er sich als Kommunist entlarvte. Damit lösten sie auch die Frage nach der inneren Tatseite: Als Kommunist war er ein „rühriger Anhänger der KPD (...), der auch nach der Machtübernahme wieder in größerem Umfange für die Ziele der KPD propagandistisch tätig geworden ist“.⁴² Deshalb wurde er zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

Inwieweit das vorgestellte Schema wiederum Teil eines übergreifenden Zusammenhangs, einer staatlich vorgegebenen Justizpolitik war, kann hier nur angedeutet werden. Die Festschreibung eines bestimmten Typus (Etikettierung) – hier der Staatsfeind Kommunist – erfolgte auch aufgrund politischer Vorgaben durch das Reichsjustizministerium bzw. aufgrund von Entscheidungen der höchsten politischen Gerichte (Volksgerichtshof, Reichskriegsgericht, Polizei- und SS-Gerichts-

41 3 D 1010/38, Urteil vom 24. April 1939. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 73. Berlin 1940, S.184.

42 Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 127 f.

barkeit). Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof wies in seinem Lagebericht vom 8. Oktober 1943 auf vergleichbare Sachverhalte hin.⁴³

Wie sich die Sichtweisen auf Verbrechen und Vergehen im Kriegsverlauf änderten, zeigt der Fall Wilhelm Breidenbach aus Ober-Wöllstadt. Die Tatumstände sind denen in den bisher vorgestellten Fällen ganz ähnlich. Es ging wie um das Abhören ausländischer Sender, nun allerdings zu einem Zeitpunkt, für den die Rundfunkverordnung vom September 1939 griff. Wilhelm Breidenbach wurde am 13. Februar 1941 verhaftet. Er stand im Verdacht, im Laufe des Jahres 1940 mehrmals Radio London gehört und Nachrichten weitergegeben zu haben. So berichtete er einem Arbeitskollegen, er habe über Rundfunk erfahren, dass der Sohn des Kollegen in Kriegsgefangenschaft geraten sei. Breidenbach befand sich am 25. Februar 1941 in der Untersuchungshaftanstalt Kassel. Das Oberlandesgericht Kassel verurteilte ihn am 28. Juni 1941 wegen Verstoßes gegen die Rundfunkverordnung zu drei Jahren Zuchthaus, die er vom 13. August 1941 bis 14. Februar 1944 im Strafgefangenenlager Rodgau-Dieburg verbüßte. Nach seinen eigenen Angaben wurde er am 1. Juli 1944 zum Strafbataillon 999 eingezogen, wo er bis zum 6. Oktober 1944 eingesetzt war.⁴⁴

Der Senat stellte in der Urteilsbegründung klar, dass Breidenbach kein politischer Mensch und jedenfalls kein Kommunist sei. Damit erschienen seine Verfehlungen in einem ganz anderen Licht als im vorherigen Friedberger Beispiel. Er entsprach dem Typus des angepassten, weichlichen Zeitgenossen, der eher durch Zufall als durch eigenen Antrieb in den Bann ausländischer Sender gelangte. Hierdurch wurde er zum Opfer politischer Hetzer seines Arbeitsumfeldes. Sein größtes Versagen war, sich nicht von subversiven Elementen fern gehalten zu haben. Zudem gestand er und hatte somit das Gerichtsverfahren nicht mutwillig in die Länge gezogen.⁴⁵ „Es ist ferner gerade bei diesem Angeklagten zu berücksichtigen, dass er vor der Machtübernahme weder einer marxistischen Partei angehört noch auch nur für sie Stimmen abgegeben hat.“⁴⁶ Entgegen der Vorgabe der Anklagebehörde wurde er weder für Mundpropaganda noch für die Verbreitung von verbotenen Radiomeldungen, sondern lediglich wegen unerlaubten Radiohörens verurteilt. Ein Vergleich zum Fall Görg bringt die wesentlichen Unterschiede im zeitlichen Kontext zum Vorschein:

- Prozess gegen Görg aus 1938 = Urteil zwei Jahre Zuchthaus – Tätertyp Kommunist.
- Prozess gegen Breidenbach in 1941 = Urteil drei Jahre Zuchthaus – kein ausgewiesener Tätertyp.

43 Lagebericht des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof vom 8. Oktober 1943, S. 2. Bundearchiv Berlin Best. R 3001/R-22 Nr. 3.390, Bl. 133 (RS).

44 Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 161 f., Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden, Abt. 518 Nr. 2417.

45 Urteil vom 26. Juni 1941, S. 23 f., ebenda.

46 Ebenda, S. 23.

Spricht der Befund nun gegen das bisher analysierte, wonach der typische Kommunist schärfer bestraft wurde, als ein politisch unauffälliger Zeitgenosse? Wenn die Zeitschiene außer Acht gelassen wird, müsste man in der Tat zu einem anderen Schluss kommen. Die Bewertung des Urteils gegen Breidenbach gewinnt mehr Klarheit unter Einbeziehung anderer Verurteilter in seinem Verfahren. Emil Reuss aus Frankfurt/M. z.B. wird als „besonders hartnäckiger Gegner des heutigen Staates“⁴⁷ bezeichnet. Er wurde zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Peter Schoers wird ebenfalls als notorischer Hetzer diffamiert und als Überzeugungstäter aufgebaut. Seine Strafe betrug acht Jahre Zuchthaus.⁴⁸ Beide Angeklagte haben ein durchaus vergleichbares Verfolgungsschicksal wie Wilhelm Görg drei Jahre zuvor. Allerdings mit dem Unterschied einer deutlich schärferen Sanktion.

Damit löst sich der scheinbare Widerspruch der Spruchpraxis des politischen Senats des Oberlandesgerichts Kassel auf. Der fortschreitende Kriegsverlauf, der mit einer Verschärfung der Sanktionspraxis einherging, prägte den Gerichtsalltag. Die tätertypenorientierte Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Kassel in Mundpropagandaverfahren bildete bis Anfang 1943⁴⁹ einen wesentlichen Bestandteil seiner Rechtsprechung. Es handelte sich durchgängig um politische Strafsachen, die im Grenzbereich des Heimtückegesetzes lagen. Danach zu fragen, wer sich hierfür originär verantwortlich zeichnete, die NS-Regierung oder die Richter vor Ort, ist legitim, aber im Ergebnis wenig zielführend. Es war vielmehr ein wechselseitiges Aufschaukeln von Verschärfungsdynamiken, mit sowohl Top-down als auch Bottom-up Elementen. Ministerielle Schreiben machten auf bestimmte Erwartungen aufmerksam. Als Organ des Reichsjustizministeriums transportierte die Zeitschrift *Deutsche Justiz* Sichtweisen der NS-Spitze, später, ab Oktober 1942, sorgten Richterbriefe⁵⁰ für ein weiteres Instrumentarium zur Steuerung der Justiz und nicht zu vergessen die Reden, an erster Stelle von Adolf Hitler, zu justizpolitischen Fragen.⁵¹ Im gleichen Zug sind aber auch die vielen Einzelentscheidungen von Justizjuristen vor Ort sowie die Lageberichte aus der Justiz, die periodisch vom Reichsjustizministerium eingefordert wurden, zu nennen.

47 Ebenda, S. 34.

48 Ebenda, S. 33 f.

49 Nach dem Zuständigkeitswechsel in Wehrkraftzersetzungssachen von den Sondergerichten auf den Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte zum Februar 1943 trat, wie oben bereits ausgeführt, kein weiterer Fall mehr in Kassel auf. Sämtliche einschlägigen Fälle, bei denen staatsfeindliche, hetzerische oder defätistische Äußerungen eine Rolle spielten, wurden vom alles übergreifenden § 5 Abs. 1 Nr. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung absorbiert.

50 Heinz Boberach: Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942–1944. Schriften des Bundesarchivs 21, Boppard 1975.

51 Wie z.B. die sogenannte Richterschelte Adolf Hitlers vom 26. April 1942. Siehe hierzu Lothar Gruchmann: „Generalangriff gegen die Justiz“? Der Reichstagsbeschluss vom 26. April 1942 und seine Bedeutung für die Maßregelung der deutschen Richter durch Hitler. Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte 4/2003, S. 509 – 520.

Zur politischen Lenkung der Strafjustiz im NS

Ein offensichtlich effektives Lenkungsinstrumentarium stellen die Besprechungen der Chefpräsidenten der Staatsanwaltschaften und Gerichte dar. Hier ein Auszug aus einem Treffen vom März 1942: „Deshalb eben auch die Berechtigung, wie ich glaube [es sprach der damalige Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler, d.V.], meiner Bitte, nicht nur Sie darüber zu unterrichten, welches der Wunsch und welches die Richtung ist, die die Führung gehen will, sondern nun auch, selbst wenn Sie anderer Meinung sind, diesen Weg wirklich zu gehen. (...). Strafwürdiges darf nicht aus sogenannten juristischen Gründen unbestraft bleiben (...). Juristische Gründe, die Strafwürdiges als nicht strafbar erklären, zeigen durch dieses Ergebnis, daß sie keine juristischen Gründe sind.“⁵² Unverhohlen wird darum angehalten, dass Richter und Staatsanwälte gegen bestehende – ohnehin entgrenzte – Normen Anklagen und Urteile verfassen.

Als Illustration des Gemeinten führte Freisler den Fall einer Frau an, die sich über den „Soldatentod“ eines ihr unliebsamen Nachbarn dahingehend geäußert hatte, dass der Herrgott sich gerade den Rechten ausgesucht habe. „Daß eine solche Äußerung gemein ist, daß sie irgendwie von der Justiz mit einer Bestrafung beantwortet werden muß, das steht fest (...). Es ist also strafwürdig, und muß deshalb bestraft werden (...). Er [der Richter, d. V.] kann z. B. die Voraussetzung dafür schaffen, daß er das Heimtückegesetz anwenden kann oder er kann unter irgendeinem Gesichtspunkt der Beleidigung des deutschen Volkes oder in ähnlicher Form zu einer Verurteilung kommen (...). Das zweite ist das Strafmaß. Dieses Strafmaß kann in allen unseren Krieg berührenden Fragen nur ein sehr strenges Strafmaß sein. Dies ist die Meinung und der Wille des Führers, den er doch wirklich oft genug öffentlich und für jedermann erkennbar zum Ausdruck gebracht hat.“⁵³

Im Zusammenspiel aller genannter Aspekte ergab sich aus vorauseilendem Gehorsam und staatlichen Steuerungsmechanismen ein ungemein flexibles, situativ steuerbares und fortlaufend anpassbares Sanktionsinstrumentarium für alle Ebenen der Justiz. Nicht nur der Zeitpunkt einer Äußerung, sondern auch der Ort konnte bedeutsam sein. So galten Äußerungen in wirtschaftlichen Betrieben, Arbeitsdienstlagern, bei Behörden oder gegenüber Parteimitgliedern, Wehrmachtsangehörigen oder der Polizei als Indiz für das Vorliegen eines hochverräterischen Vorsatzes. „Während gelegentliche Äußerungen eines Halbberauschten nächtlicherseits in einer Wirtschaft oder auf dem anschließenden Heimwege [sich daraus erklären], dass der Betreffende sich aus Missstimmung, Widerspruchsgeist, Großsprecherei oder Rechthaberei [dazu] hinreißen lässt, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, dass der andere dadurch in hochverräterischem Sinne beeinflusst werden könne. So wird auch in den oft vorkommenden Fällen, wo der Täter etwa gegenüber einem Hinweise auf die Erfolge der nationalsozialistischen Regierung die Zustände in Sowjet-Russland preist oder Vergeltungsmaßnahmen

52 Bericht über die Arbeitstagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 31. März 1942. Bundesarchiv Berlin Best. R. 3001/R-22 Nr. 4.162, Bl. 17.

53 Ebenda, S. 17 f. Hervorhebung durch d. V.

im Falle der erhofften Erringung der Macht durch den Kommunismus in Aussicht stellt oder in die Rufe ‚Rot Front!‘ und ‚Heil Moskau‘ ausbricht, nicht jedes Mal die Feststellung eines hochverräterischen Vorsatzes getroffen werden können.“⁵⁴ Die Passage bezieht sich auf die Konkurrenz kommunistischer Mundpropaganda zu Verstößen gegen das Heimtückegesetz. Das Grundproblem bestand darin, eine einheitliche Abgrenzung zu heimtückischen Äußerungen zu finden.⁵⁵

Kommunistische Mundpropaganda erschloss sich nicht als gleichförmig angewandtes juristisches Mittel der Staatsfeind-Bekämpfung. Der jeweilige Zugriff erfolgte aufgrund von regional unterschiedlichen Anwendungsgewohnheiten. Vor allem die Anklagebehörden und die Polizei präferierten eher einen „scharfen Kurs“, der zum Teil vom Reichsjustizministerium gebremst wurde. Dieser Trend scheint den Entwicklungen in anderen Regionen des Deutschen Reichs entsprochen zu haben. Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Hamm fasste im November 1936 die Lage in einem Schreiben an den Reichsjustizminister in etwa so zusammen, wie sie für Hessen rekonstruiert wurde: „Bei Hochverrats-sachen ist gegenüber den Vormonaten eine Zunahme der Zahl der Verfahren und der Beschuldigten zu verzeichnen, die nach wie vor in erster Linie auf das Anschwellen der Mundpropaganda zurückzuführen ist, hinter welcher der organisatorische Aufbau illegaler Gruppen zurücktritt.“⁵⁶ Ähnlich äußerte sich auch sein Kollege aus Dresden. Er schrieb in seinem Lagebericht vom 1. Oktober 1936, dass die kommunistische Mundpropaganda nach wie vor in einer größeren Zahl von Verfahren den Gegenstand der Ermittlungen bilde. Die ergangenen Urteile entsprachen allerdings nicht in allen Fällen den Erwartungen der Strafverfolgungsbehörden.

Mundpropaganda im überregionalen Vergleich

Die Bedeutung der Mundpropagandaverfahren für die Rechtsprechung erschließt sich erst im überregionalen Vergleich. Weder beim OLG Kassel noch in Darmstadt finden sich für 1934 und 1935 signifikante Zahlen. Kommunistische Mundpropaganda spielte praktisch keine Rolle. Trotz der offensichtlich marginalen Erscheinung in Hessen war kommunistische Mundpropaganda in führenden Justizkreisen Berlins im Fokus.⁵⁷ Verfahren mit organisatorischem Hintergrund dominierten zu diesem Zeitpunkt.

54 Schreiben des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof an den Reichsjustizminister vom 12. März 1936. Bundesarchiv Berlin Best. R 3001/R-22 Nr. 953, Bl. 286.

55 Bei der Bearbeitung der im Rahmen der Mitteilungspflicht an das Reichsjustizministerium gelangten Hochverratsverfahren wurde bis März 1936 festgestellt, dass die Auffassung über die Behandlung von kommunistischer Mundpropaganda bei den einzelnen Oberlandesgerichten wohl unterschiedlich war. Schreiben an die Anklagebehörde des Volksgerichtshofs vom 16. März 1936. Ebenda, Bl. 284.

56 Lagebericht des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Hamm vom 30. November 1936. Bundesarchiv Berlin Best. R 3001/R-22 Nr. 1.187, Bl. 77.

57 Rede von Jorns in der Besprechung bezüglich Hoch- und Landesverrates im Reichsjustizministerium vom 29. November 1935. Bundesarchiv Berlin Best. R 3001/R-22 Nr. 954, Bl. 134.

Ab 1936 änderte sich das Bild. Erheblich mehr Angeklagte standen wegen kommunistischer Mundpropaganda vor Gericht. Diese Entwicklung verstärkte sich 1937. Mit knapp 10% Mundpropagandafällen und dem höchsten absoluten Wert pro Jahr (38) hatte der Straftatbestand sichtlich an Bedeutung gewonnen. Die Angaben für die weiteren Jahre bestätigen diesen Trend auf höherem Niveau. 1938 wurde 31% aller Angeklagten eine tendenziell kommunistische hochverräterische Straftat ohne dezidiert organisatorischen Hintergrund vorgeworfen.

Ab 1939 sank die Anzahl der Mundpropagandafälle merklich – was allerdings dem temporären Rückgang politischer Strafsachen insgesamt geschuldet war. Ihr Anteil am Gesamtaufkommen ließ jedoch kaum nach.

| 1934 | 1935 | 1936 | 1937 | 1938 | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 |
|----------|----------|----------|----------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------|----------|
| 470 | 452 | 447 | 409 | 100 | | 89 | 124 | 85 | 111 |
| 2 | 1 | 20 | 38 | 31 | 15 | 28 | 35 | 33 | 2 |
| | | | | | | | | | |
| 0,4 % | 0,2 % | 4,5 % | 9,3 % | 31 % | 26,3 % | 31,5 % | | 38,2 % | 1,8 % |
| - | - | 6 | 2 | 3 | - | - | 28,2 % | 2 | - |
| | | | | | | | 1 | | |

Reihe 1= Gesamtzahl der Angeklagten; **Reihe 2** = kommunistische Mundpropaganda; **Reihe 3** = deren Anteil; **Reihe 4**= darunter Freisprüche.
Quelle: Form, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 247.

Ein Jahr später war von einem weiteren Rückgang nichts mehr zu spüren. Der Mundpropagandaanteil stieg um vier Punkte an und überschritt wieder die 30%-Marke. Der höchste Prozentsatz errechnet sich für 1942. Deutlich über ein Drittel aller politischen Strafsachen in Kassel führten zu einer Anklage nach § 83 Abs. 2 StGB. Bei einer alleinigen Betrachtung Oberhessens hätte der beschriebene Trend nicht nachgewiesen werden können. Dafür sind hier zu wenige einschlägige Verfahren durchgeführt worden. Die zeitliche Dominanz in Oberhessen liegt in den Jahren 1937/38. Im Krieg findet sich nur ein Verfahren.

In der Einbettung in den hessenweiten Trend lassen sich regionale Besonderheiten ableiten. Wie schon weiter oben angedeutet, handelte es sich bei kommunistischer Mundpropaganda um ein großstädtisches Phänomen mit Schwerpunkt in den bevölkerungsreichen Ballungsräumen – wie Frankfurt und die nähere Umgebung. Möglicherweise griffen die polizeilichen Investigationen hier besser. In vier hessischen ländlich strukturierten Kreisen konnte kein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Kassel nach § 83 Abs. 2 StGB gefunden werden.

Zudem könnten die Überwachungen durch andere NS-Dienststellen und die NSDAP unterschiedlich gewesen sein. Was allerdings nicht bedeutet, dass länd-

liche Regionen nicht auch observiert wurden, wie der nachfolgende Auszug aus dem Lagebericht des Limburger Oberstaatsanwalts vom 20. Januar 1936 belegt: „Kommunistische Propaganda wird hier und da in versteckter Weise betrieben. In Wetzlar und Nassau haben sich in der Wohnung eines Anhängers der KPD staatsfeindliche Personen regelmäßig zusammengefunden, den Moskauer Sender abgehört (...) so daß die Nachbarschaft aufmerksam wurde, die sich belästigt fühlte und die Polizei aufmerksam machte. Eine Anzahl Leute sind verhaftet worden, beide Verfahren (Wetzlar und Nassau) sind wegen Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 StGB) dem Herrn Oberreichsanwalt vorgelegt worden (...). In Wetzlar, wo die großindustriellen Unternehmungen (Buderus, Leitz, Hensoldt, Röchling, Herkuleswerk u.a.) einen besonderen Anreiz für versteckte KPD-Propaganda bieten, sind auch gelegentlich öffentlich die Sowjetsymbole (...) an den Hauswänden angebracht worden, ohne daß bisher die Täter ermittelt werden konnten.“⁵⁸

Für die Ballungsraumtheorie sprechen Berichte an das Reichsjustizministerium. 1941 resümiert die Frankfurter Justiz: „Hier waren nach der Machtergreifung wiederholt kommunistische Organisationen durch umfangreiche staatspolizeiliche Aktionen zerschlagen worden. Dabei war es jedoch niemals gelungen, diese Kreise restlos zu erfassen. Sie arbeiteten vielmehr weiter. Allerdings gingen sie auf Grund der gemachten Erfahrungen zu einer nicht-organisierten hochverräterischen Betätigung über, die hauptsächlich in eifriger Mundpropaganda bestand. Diese Tätigkeit wurde auch nach Kriegsausbruch fortgesetzt. Zunächst bestand dabei noch Fühlung mit den Emigranten in Holland und Belgien. Nach dem Sieg im Westen konnte die Verbindung nur noch durch die Netzsender aufrechterhalten werden, insbesondere den ‚Sender der Europäischen Revolution‘, der Anweisungen über konspiratives Verhalten und den Einsatz bei einem etwaigen politischen Umchwung gab.“⁵⁹

Weiterhin führt der Bericht aus, dass nach Kriegsbeginn die konspirative Arbeit auch darin bestand, dass mit zum Heeresdienst eingezogenen Gesinnungsgenossen der Kontakt aufrechterhalten werden sollte. Der Geheimen Staatspolizei war die Situation in Frankfurt/M. ebenfalls bekannt. Vor allem mit V-Leuten versuchte man investigative Erfolge zu erzielen. Im Sommer 1941 wurden mindestens 16 Personen verhaftet.⁶⁰ Bemerkenswert ist, dass Mundpropagandaverfahren schneller bearbeitet wurden als andere politische Strafsachen. Dies könnte auf insgesamt einfacher gelagerte Sachverhalte hindeuten. Im Schnitt schrieben die Richter weniger umfangliche Urteile. Auch dies kann als Indikator für unkomplizierte Sachverhalte gewertet werden.

Frauen kamen in den oberhessischen Verfahren wegen kommunistischer Mundpropaganda nicht vor Gericht, wenngleich sie in anderen hessischen Regionen durchaus deswegen angeklagt wurden. Allerdings war ihr Anteil auch hier signifikant geringer als bei den Männern. Die Frau als Täterinnentyp kam zwischen 1941 und 1943 in ganz Hessen nicht vor. Dass dieser Sachverhalt zufällig war, ist

58 Klein, Lageberichte der Justiz aus Hessen, S. 566.

59 Lagebericht vom 30. Juli 1941. Form, Politische NS-Justiz in Hessen, S. 249.

60 Ebenda.

bei dem relativ hohen Anteil von Mundpropagandaverfahren (zum Teil jenseits der 30%-Marke) eher unwahrscheinlich. Dies vorausgesetzt liegt der Schluss nahe, dass die Anklagebehörden Handlungen von Frauen anders bewerteten als die von Männern. Politische Verfolgung war demnach geschlechtsspezifisch. Der Hypothese einer geschlechtsneutralen politischen Verfolgung durch die NS-Justiz⁶¹ kann nicht pauschal beigepflichtet werden.

Prozesse unterschiedlicher Ausprägungen von Mundpropaganda endeten spätestens mit der Erweiterung der Zuständigkeiten des Volksgerichtshofs (und der politischen Senate der Oberlandesgerichte) ab Februar 1943 um den Tatbestand der öffentlichen Wehrkraftzersetzung (§ 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung). Generalstaatsanwalt Trautmann (Kassel) resümierte im Vorfeld einer Besprechung mit Vertretern des Reichsjustizministeriums Anfang 1943, dass durch die Art und die Dauer des Kriegs, vor allem seit dem „Beginn der kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus“, die Vehemenz der „umstürzlerischen Mundpropaganda“ zugenommen hätte. In den meisten Fällen handele es sich um das Verbreiten von illegalen ausländischen Nachrichten bzw. um wehrkraftzeretzende Äußerungen. Darin lag nach Trautmanns Auffassung der signifikante Unterschied zu den Verfahren in den ersten beiden Jahren des Krieges. Die Handlungen hätten jetzt „den Charakter einer Kriegssonderstraftat im weiteren Sinne“ angenommen. Diese Schlussfolgerung mündete, ganz im Sinne seiner bisherigen Anklagestrategie, in die Forderung, ausschließlich oder zumindest überwiegend, eine scharfe Bestrafung zu erwirken, „wobei die Frage aufzuwerfen ist, ob in den meisten Fällen überhaupt eine zeitliche Freiheitsstrafe genügen kann“. Sein Resümee galt auch für Oberhessen. Entsprechend gestalteten sich die politischen Strafsachen vor allem des Volksgerichtshofes. Für Hessen sind 69 Todesurteile des obersten politischen Gerichts überliefert. Drei betrafen Justizopfer aus Gießen⁶² und ein Vorkriegsurteil stammt aus Wetzlar.⁶³

61 Siehe Isabell Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus, Münster 2001, S. 8, 135, 137 f., 142 f., 160, 185 ff.

62 Urteil vom 21. Juli 1942 gegen Heinrich Will und Alfred Kaufmann (er wurde begnadigt), Politische NS-Justiz in Hessen, Fiche 9; Urteil vom 29. Oktober 1943 gegen Hans Zwehl, Widerstand als Hochverrat, Fiche 496.

63 Urteil vom 11. Mai 1938 gegen Erich Deibel, Widerstand als Hochverrat, Fiche 117 f. und 542.